B030a-0-Alb-Schweitz



Legende

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauGB)

- 0,5 — Geschoßflächenzahl - Höchstmaß
- 0,3 — Grundflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse - Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- SD — Satteldach
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußwege
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- P — Öffentliche Parkfläche

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Wasser

6. Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Private Grünflächen

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

- Wasserflächen

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Bäume zu pflanzen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L_3 — Landschaftsschutzgebiet

9. Sonstige Planzeichen

- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (umfaßt den gesamten Geltungsbereich) (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)

10. Erläuterungen

- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschafts- und Betriebsgebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze, vorhanden
- Flurstücksgrenze, geplant
- O_{15} — Polygonpunkt
- Kleinpunkt

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Quellenschutzgebietes Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen Schutzzone III B.
(Vergleiche Quellenschutzverordnung vom 16.07.1974, in Kraft getreten am 01.09.1974)

Gemäss § 10 (3) des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung ist der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung am 17. 10. 00 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der rechtskräftige Bebauungsplan liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Planungsamt zu jedermanns Einsicht bereit.

Bad Oeynhausen, den 02. Nov. 2000

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Scharbius)
Techn. Beigeordneter

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsexemplar vom 13. 09. 00 wird bescheinigt.

Bad Oeynhausen, den 02. Nov. 2000

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Scharbius)
Techn. Beigeordneter



ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN

ÄNDERUNGEN	BESCHLUSS VOM

STADT BAD OEYNHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 30 A

„Östlich der Albert-Schweitzer-Straße“

M. = 1 : 1.000

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 5,95 ha

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST:

DER BEBAUUNGSPLAN ALS ZEICHNUNG EINSCHL. DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN:

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

~~OFFENLEGUNGSAUSFERTIGUNG~~
1. 2. 3. AUSFERTIGUNG

KARTENGRUNDLAGE: KATASTERKARTE; FREIGEGEBEN ZUR VERVIELFÄLTIGUNG DURCH VEREINBARUNG MIT DEM KREIS-MINDEN-LÜBBECKE (KATASTERAMT) VOM 09.04.1957.

VERFAHRENSVERMERKE

PLANENTWURF UND BEARBEITUNG

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
(Scharbius)
Techn. Beigeordneter

Stadt Bad Oeynhausen
Planungsamt
Im Auftrage:
(Holland)
Stadtbaudirektor

Bad Oeynhausen, den 27. Sep. 2000

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes nach dem Katasternachweis richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Bad Oeynhausen, den 06. Okt. 2000

Plumhoff
Öff. best. Vermessungsingenieur
(Plumhoff)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplan ist als Entwurf gemäss § 2 (1) des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 01.09.1999 aufgestellt worden.

Bad Oeynhausen, den 10.10.2000

(Paul)
Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gemäss § 3 (1) des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung hat am 24.11.1999 stattgefunden.

Bad Oeynhausen, den 27. Sep. 2000

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Scharbius)
Techn. Beigeordneter

Dieser Plan hat als Entwurf einschliesslich der Begründung gemäss § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung in der Zeit vom 05.06.2000 bis einschliesslich 10.07.2000 öffentlich ausgelegen.

Bad Oeynhausen, den 27. Sep. 2000

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Scharbius)
Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäss § 10 (1) des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen am 13.09.2000 als Satzung beschlossen worden.

Bad Oeynhausen, den 10.10.2000

(Paul)
Bürgermeister